

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 03/2017

Beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

Inhalt

Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada der Ukraine im Februar 2017 eingebracht wurden

- Fristverlängerung des Bodenmoratoriums bis zur gesamtukrainischen Volksabstimmung
- Kontrolle der Tätigkeit des Staatlichen Landkatasters
- Vereinfachung des Grundstückstauschs
- Neue Regelungen für herrenlose Grundstücke und den Grundstückstausch
- Regelung der Grundstückszuweisung außerhalb der Ortschaften
- Umregistrierung des Erbrechtes an Grundstücken
- Auflösung des Agrarfonds
- Deregulierung der Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor
- Wiedereinführung der staatlichen Preisregelung für Lebensmittel
- Steuer- und Gebührenbefreiung auf dem Territorium, welches nicht kontrolliert wird
- Präzisierung der Befreiung der Bodennutzungsgebühr
- MwSt.-Befreiung für den Import von Zuchttieren
- Abschaffung der Importzölle für Zuchtziegen
- Wiedereinführung der Sondermehrwertsteuer für kleinere Agrarproduzenten
- Rückzahlung der MwSt. an Agrarproduzenten
- Kontrolle der Forstsaatzucht

Mit Unterstützung von



Reytarska Str. 8/5 A, 01030 Kiew

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada der Ukraine im Februar 2017 eingebracht wurden

Fristverlängerung des Bodenmoratoriums bis zur gesamtukrainischen Volksabstimmung

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Abschnitts X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzes der Ukraine über das Bodenmoratorium“ Nr. № 5653-1 vom 01.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von N.J. Korolewska, J.W. Solod (Partei „Oppositionsblock“)).

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Bodenmoratorium bis zur Durchführung einer gesamtukrainischen Volksabstimmung zu verlängern.

Kontrolle der Tätigkeit des Staatlichen Landkatalogiers

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über das Staatliche Landkataster“ über die Beschwerdeordnung in der Führung des Staatlichen Landkatalogiers“ Nr. 6017 vom 03.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.B. Grojsman (das Ministerkabinett der Ukraine)).

Mit dem Gesetzentwurf werden:

- die Beschwerdeordnung in der Führung des Staatlichen Landkatalogiers,
- die Vereinfachung von Streitbeilegungsverfahren und die Behandlung von Beschwerden,
- die Sicherung der Kontrolle bei Annahme von Entscheidungen unter der Führung des Staatlichen Landkatalogiers,

eingeführt.

Vereinfachung des Grundstückstauschs

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Optimierung der Landnutzung auf arrondierten Agrarflächen“ Nr. 6049 vom 07.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.J. Iwtschenko, I.G. Kyrlyenko u.a. (Parteien „Batkywschtschyna“, „Block Petro Poroschenko“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen:

- Grundstücke staatlichen oder kommunalen Eigentums, gegen gleichwertige Grundstücke privaten Eigentums auszutauschen;
- nicht zugeteilte und herrenlose Grundstücke und Landanteile, gegen gleichwertige Grundstücke privaten Eigentums auszutauschen.

Neue Regelungen für herrenlose Grundstücke und den Grundstückstausch

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Regelung des Kollektiveigentums für Grundstücke, die Verbesserung von Regeln der Landnutzung auf arrondierten Agrarflächen, die Vorbeugung gegen feindliche Übernahmen sowie die Förderung der Bewässerung in der Ukraine“ Nr. 6049-1 vom 23.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.I. Kulinitsh, I.W. Miroschnytschenko u.a. (Parteien „Widrodshennja“, „Samopomitsch“, „Block Petro Poroschenko“, „Narodnyj Front“, „Wolja Narodu“)).

Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor,:

- Grundstücke von aufgelösten landwirtschaftlichen Kollektivbetrieben als Kommunaleigentum von Dorf-, Siedlungs- und Stadtgemeinden anzuerkennen;
- die Vollversammlung von Mitarbeitern landwirtschaftlicher Kollektivbetriebe, die ihre Flächen in kleine Anteile (Pajs) aufgeteilt haben, zu berechtigen, bis 2020 den Rest der landwirtschaftlichen Flächen untereinander aufzuteilen und die nichtlandwirtschaftlichen Flächen ins Kommunaleigentum zu überführen;
- eine Ablauffrist für die Zuweisung von herrenlosen Grundstücken festzulegen. Sollte der Eigentümer eines herrenlosen Landanteils bzw. sein Erbe das Eigentumsrecht nicht bis zum 01.01.2018 nachgewiesen haben, wird die Zuweisung des Grundstücks als abgelehnt gewertet;
- die lokalen Behörden zu ermächtigen, die Grundstücke des Kollektiveigentums vorübergehend, bis zu ihrer Registrierung, zu verpachten;
- ein Verfahren zur Durchführung einer Inventur von arrondierten Flächen des Staatlichen Landkatalogiers zu bestimmen;
- die Grundstücke mit Feldwegen an den Landnutzer, welcher 75% der gesamten arrondierten Agrarflächen nutzt, zu verpachten. Bei Nichtermitt-

lung eines Landnutzers werden diese Grundstücke an Personen verpachtet, die mindestens 25% der arrondierten Agrarflächen nutzen.

- natürliche und juristische Personen zu berechtigen, die Grundstücke mit Waldschutzstreifen und anderen Schutzpflanzungen zu pachten. Das Pachtrecht wird dabei ohne Landauktionen vergeben.
- dem Landnutzer, welcher 75% der gesamten arrondierten Agrarflächen nutzt, das Pachtrecht über andere Grundstücke der arrondierten Agrarflächen zu gewähren. Die Voraussetzung hierfür ist, dass der Landnutzer ein anderes Grundstück aus diesen arrondierten Agrarflächen weiter verpachtet. Im Verweigerungsfall wird der Pachtvertrag auf Grund eines Gerichtsbeschlusses abgeschlossen.

Regelung zur Grundstückszuweisung außerhalb von Ortschaften

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Abschnitts X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzes der Ukraine über die Vorbeugung der Übertragung von Agrargrundstücken staatlichen Eigentums außerhalb von Ortschaften ins Eigentum oder zur Nutzung“ Nr. 6132 vom 24.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von J.W. Bublyk (fraktionslos)).

Mit dem Gesetzentwurf soll die Übertragung von Agrargrundstücken staatlichen Eigentums außerhalb von Ortschaften ins Eigentum oder zur Nutzung solange verhindert werden, bis die Landnutzungsprojekte über die Festlegung territorialer Grenzen der Gemeinden genehmigt sind.

Umregistrierung des Erbechtes an Grundstücken

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzes der Ukraine über die Umregistrierung von einigen Rechten an Grundstücken, die bis zum Inkrafttreten des Bodengesetzes erworben wurden“ Nr. 6148 vom 28.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.I. Kulnitsch, M.I. Kutscher u.a. (Parteien „Widrodshennja“, „Block Petro Poroschenko“, „Narodnyj Front“, „Wolja Narodu“, fraktionslos)).

Der Gesetzentwurf berechtigt die Staatsbürger und juristischen Personen, welche Grundstücke zur dauerhaften Nutzung bzw. in den vererbaren Besitz bis zum Inkrafttreten des Bodengesetzes (01.01.2002) erhalten haben, zur Neueintragung ihrer Eigentumsrechte als Pachtrechte für 50 Jahre, sofern keine andere Frist mit dem Verpächter vereinbart wurde.

Auflösung des Agrarfonds

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die staatliche Förderung der Landwirtschaft“ (über den Agrarfonds)“ Nr. 6055 vom 08.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Medunytysja, I.W. Brytschenko u.a. (Parteien „Narodnyj Front“, „Block Petro Poroschenko“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird die Auflösung des Agrarfonds vorgesehen. Stattdessen wird die Gründung eines Institutes des Staatlichen Interventionsagenten vorgeschlagen, das ausschließlich eine öffentliche Wirtschaftseinheit sein kann. Dieses Institut wird vom Ministerkabinett der Ukraine befugt, staatliche Agrarinterventionen auf dem organisierten Agrarmarkt durchzuführen.

Deregulierung der Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Vereinfachung der Bedingungen für die Wirtschaftstätigkeit (Deregulierung) im Agrarsektor“ Nr. 6113 vom 22.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.J. Iwtschenko, G.M. Sabolotny u.a. (Parteien „Batkyschtschyna“, „Block Petro Poroschenko“, „Samopomitsch“)).

Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfes sind:

- die Anpassung der Gesetzgebung der Ukraine an die EU-Gesetzgebung sowie die Umsetzung der (weltweit) besten Erfahrungen,
- die Vereinfachung der Wirtschaftstätigkeit (Gründung, Unternehmensführung),
- die Reduzierung und Vereinfachung von Zulassungsverfahren im Agrarsektor.

Durch die Annahme des Gesetzentwurfes sollen die kleinen und mittleren Betriebe jährlich rd. 4-6 Mrd. UAH (140-200 Mio. EUR, Stand 02.2017) einsparen.

Wiedereinführung der staatlichen Preisregelung für Lebensmittel

Entwurf der Verordnung „Über die Maßnahmen zur Wiedereinführung der staatlichen Preisregelung für sozial bedeutsame Lebensmittel“ Nr. 6119 vom 22.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von N.J. Korolewska, J.W. Solod (Partei „Oppositionsblock“)).

Der Gesetzentwurf beabsichtigt Wiedereinführung der staatlichen Preisregelung für sozial bedeutsame Lebensmittel sowie die Senkung von Handelsaufschlägen auf Grundnahrungsmittel durch die Regierung.

Am 01.10.2016 wurde vom Ministerkabinett der Ukraine ein dreimonatiges Pilotprojekt über die Einstellung der staatlichen Preisregelung für Waren und Dienstleistungen im Bereich der Produktion und des Absatzes von Nahrungsmitteln eingeführt.

Steuer- und Gebührenbefreiung auf dem Territorium, welches nicht kontrolliert wird

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über vorübergehende Maßnahmen für die Zeit des Anti-Terror-Einsatzes“ über die Regelung einzelner Fragen der Wirtschaftstätigkeit auf dem Territorium des Anti-Terror-Einsatzes“ Nr. 5648-1 vom 01.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von N.W. Weselowa (Partei „Samopomitsch“)).

Der Gesetzentwurf sieht die Befreiung der Bodennutzungsgebühr für Grundstücke staatlichen und kommunalen Eigentums sowie von Nutzungsentgelten für Staats- bzw. Gemeindeeigentum für Wirtschaftssubjekte innerhalb der Ortschaften vor, welche sich auf

dem Gebiet des Anti-Terror-Einsatzes (ATO-Gebiet) befinden bzw. auf denen staatliche Behörden ihre Befugnisse vorübergehend nicht ausüben können.

Präzisierung der Befreiung der Bodennutzungsgebühr

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Absatzes 38 des Unterabschnitts 10 des Abschnitts XX „Übergangsbestimmungen“ des Steuerkodexes der Ukraine über die Sicherung der Ausgeglichenheit von örtlichen Haushalten der Ortschaften in der Kampffront“ Nr. 5649-1 vom 01.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von N.W. Weselowa (Partei „Samopomitsch“)).

Mit dem Gesetzentwurf werden einzelne Begriffe im Abschnitt der Befreiung von der Bodennutzungsgebühr für diejenigen Grundstücke präzisiert, welche sich auf dem ATO-Gebiet und auf dem vorübergehend besetzten Territorium befinden.

MwSt.-Befreiung für den Import von Zuchttieren

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Artikels 97 des Steuerkodexes der Ukraine über die Förderung der Verbesserung von Zuchtqualität und Produktionseigenschaften von Tieren, die Erhöhung der wirtschaftlichen Effektivität und der Wettbewerbsfähigkeit der Viehwirtschaft“ Nr. 6043 vom 07.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Ljaschko, W.W. Halasjuk u.a. (Parteien „Radikale Partei Oleh Ljaschko“, „Narodnyj Front“, „Block Petro Poroschenko“)).

Der Gesetzentwurf sieht vor, die MwSt.-Befreiung auf Importgeschäfte folgender genetischer Ressourcen anzuwenden:

- reinrassige Zuchtpferde;
- reinrassige Zuchtfärsen, -kühe und andere Zuchtrinder;
- reinrassige Zuchtschweine;
- reinrassige Zuchtschafe;
- reinrassige Zuchtziegen u.a.

Des Weiteren wird das Ministerkabinett der Ukraine verpflichtet, innerhalb eines Monats ein neues gesamtstaatliches Selektionsprogramm für die Tierzucht zu erarbeiten.

Abschaffung der Importzölle für Zuchtziegen

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über den Zolltarif der Ukraine“ über die Förderung der Verbesserung von Zuchtqualität und Produktionseigenschaften von Tieren, die Erhöhung der wirtschaftlichen Effektivität und der Wettbewerbsfähigkeit der Viehwirtschaft“ Nr. 6044 vom 07.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Ljaschko, W.W. Halasjuk u.a. (Parteien „Radikale Partei Oleh Ljaschko“, „Narodnyj Front“, „Block Petro Poroschenko“)).

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Importzölle auf reinrassige Zuchtziegen aufgehoben werden. Derzeit beträgt der Importzollsatz für reinrassige Zuchtziegen 2%, während reinrassige Zuchtpferde, -rinder, -schweine und -schafe gemäß dem gültigen Gesetz „Über den Zolltarif der Ukraine“ zum Nullzollsatz eingeführt werden.

Wiedereinführung der Sondermehrwertsteuer für kleinere Agrarproduzenten

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Förderung von kleinen und mittleren Agrarproduzenten“ Nr. 6091 vom 16.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von J.W. Tymoschenko, I.H. Kyrylenko u.a. (Partei „Batkywschtschyna“)).

Der Gesetzentwurf sieht vor:

- das bis 2016 gültige vereinfachte System der MwSt für kleine und mittlere Agrarproduzenten mit einer landwirtschaftlichen Fläche von bis zu 500 ha wieder einzuführen;
- die Sonder-MwSt. in der Forst- und Fischwirtschaft abzuschaffen;
- die Zahl der Tiere, deren Zucht die Grundlage für die Anwendung des vereinfachten MwSt-Systems bildet, in einem Betrieb zu begrenzen;
- die Geflügelzucht, einschließlich die Eierproduktion, von der Sonder-MwSt zu befreien;
- das Verfahren der elektronischen Verwaltung der Sonder-MwSt klarzustellen.

Rückzahlung der MwSt. an Agrarproduzenten

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über den Schutz der Rechte ukrainischer Agrarproduzenten“ Nr. 6099 vom 20.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.J. Kryschyn, O.P. Prodan u.a. (Parteien „Narodnyj Front“, „Block Petro Poroschenko“, „Widrodshennja“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird die Wiederherstellung der Rechte für Agrarproduzenten mit der Sonder-MwSt, die am 01.01.2017 abgeschafft wurde, vorgeesehen.

Der Gesetzentwurf sieht eine einmalige Korrektur der Formel zur Registrierung von Steuerrechnungen mittels einer vorgeschriebenen Weise vor.

Kontrolle der Forstsaatzucht

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über Saatgut und Pflanzenmaterial“ (über die Forstsaatzucht und Forstpflanzenanzucht) Nr. 6083 vom 14.02.2017, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von P.W. Dsjublyk, A.B. Dyriw u.a. (Parteien naptii „Narodnyj Front“, „Block Petro Poroschenko“, „Wolja Narodu“, fraktionslos)).

Zur Regelung der Forstsaatzucht und Forstpflanzenanzucht wird mit dem Gesetzentwurf eine obligatorische staatliche Zertifizierung für Saatgut und Pflanzenmaterial von Forstpflanzen eingeführt. Die Anforderungen für die Ausstellung entsprechender Zertifikate werden ebenfalls festgelegt. Darüber hinaus bestimmt der Gesetzentwurf die Befugnisse der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine hinsichtlich der Saatzucht und Forstpflanzenanzucht.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Mariya Yaroshko, Syman Jurk

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew

Tel. +38044/ 2356327

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

Die Serie „Aktuelle Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Diesbezügliche Informationen können nicht als eine Rechtsberatung betrachtet werden.

Die Artikel werden folgendermaßen unterteilt:

- „Gesetze und andere Rechtsakte, die im analysierten Zeitraum verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind“: Gesetze, die in der Werchowna Rada verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet wurden, einschließlich der Verordnungen des Ministerkabinetts, auch wenn die Gesetze evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
- „Gesetzentwürfe von besonderer Bedeutung, die im analysierten Zeitraum weiter gesetzgeberisch bearbeitet wurden“: Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada in Lesungen gesetzgeberisch bearbeitet, aber nicht verabschiedet (d.h. im Normalfall an einen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben) wurden.
- „Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada im analysierten Zeitraum eingebracht wurden“: Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada neu eingetragen und registriert wurden (bzw. danach ohne Lesung an einen Ausschuss übergeben wurden)